**Zeitschrift:** Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue

philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica

di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

**Band:** 1 (1954)

Heft: 4

**Artikel:** Neue Wunder: wer hat das Recht, ein neues ausserordentliches

Geschehen als Wunder zu bezeichnen?

**Autor:** Henze, Clemens M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-760388

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Neue Wunder

Wer hat das Recht, ein neues außerordentliches Geschehen als Wunder zu bezeichnen?

VON CLEMENS M. HENZE C. Ss. R.

Zur Zeit Christi und der Apostel hätte man sich über eine solche Frage höchst wahrscheinlich « gewundert ». Die damaligen Menschen urteilten einfach nach dem gesunden Menschenverstand. Aus diesem Geiste heraus sagte der Blindgeborene, nachdem er von Jesus geheilt worden: « Solange die Welt steht, hat man noch nicht gehört, daß jemand einem Blindgeborenen die Augen geöffnet hat » (Joh. 9, 32). An mir aber ist es geschehen durch einen mir unbekannten Mann. Folglich ist das ein von Gott Gesandter, dem der Allmächtige seine Macht zur Verfügung stellt.

Ähnlichen Gedankengängen begegnet man immer wieder, wenn man die Berichte der vier Evangelisten über die Wunder Christi liest. Nirgendwo die leiseste Andeutung, dem gewöhnlichen Israeliten stehe es nicht zu, über den Wundercharakter eines ungewöhnlichen Geschehens zu urteilen; das sei vielmehr Sache der geistlichen Obrigkeit, etwa des Sanhedrins (Synedriums).

In der Apostelgeschichte finden wir nach Christi Himmelfahrt dieselbe Geisteshaltung. Man braucht nur dort im 3. u. 4. Kapitel den Bericht des hl. Lukas über die durch den hl. Petrus erfolgte Heilung des lahmen Mannes am Schönen Tor des Tempels zu lesen. Ohne weiteres ist es allen klar, dem gewöhnlichen Mann aus dem Volke wie den Hohenpriestern Annas, Kaiphas, Johanne und Alexander und den übrigen Synedristen, daß es ein Wunder ist, wenn ein Erwachsener, der seit seiner Geburt nie hat gehen können, auf einmal gehen und vor lauter Freude tanzen und springen kann, nachdem jemand ihm ein einziges Machtwort gesagt hat : «Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und geh' umher » (Apg. 3, 6)! Damals sprach man noch nicht,

wie heutzutage, von « Nervenschock »; aber auch wir Modernen wissen, daß ein solcher Schock eine entsprechende aufpeitschende Situation verlangt und einem, der nie einen Schritt gemacht hat, unmöglich in einem Augenblick die Fähigkeit, zu gehen, ja zu springen mitteilen kann.

Abgesehen von der Bibel ist an Wunderberichten, sei es bei christlichen, sei es bei nichtchristlichen Schriftstellern, kein Mangel. Von den ersteren sind wohl am bekanntesten die « Dialoge » des hl. Papstes Gregor des Großen († 604). Wir modernen Menschen wundern uns, daß er keine höheren Anforderungen stellt, um die Tatsächlichkeit eines Wunders behaupten zu können. Das Zeugnis eines einzigen Menschen, den er für glaubwürdig hält, genügt ihm. Von einer Untersuchung durch den Diözesanbischof oder ähnlichen Garantien ist keine Spur vorhanden.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt noch im 18. Jahrhundert der hl. Kirchenlehrer Alfons von Liguori. In seinen « Herrlichkeiten Mariens » (1750) bringt er nicht bloß einen längeren Wunderbericht am Schluß eines jeden Abschnittes, sondern bietet auch im zweiten Teile eine Sammlung von 89 kürzeren «Beispielen» (fehlt völlig in einigen deutschen Ausgaben!), denen er folgende grundsätzliche Bemerkungen vorausschickt: « Einige 'vorurteilslose' Geister rühmen sich, daß sie an keine andern Wunder glauben als nur an jene, die in der Heiligen Schrift aufgezeichnet sind; die andern seien Märchen und Fabeln für dumme Weiber. Demgegenüber ist es angebracht, einen Gedanken des gelehrten und frommen P. Johannes Crasset zu wiederholen (im 2. Buche seines Werkes über die wahre Andacht, 6. Abhandlung, 10. Übung). Er sagt, je geneigter die Guten seien, an Wunder zu glauben, um so eher seien die Bösen bereit, sie zu verspotten; und er fügt bei: Wie es von Schwachsinnigkeit zeugt, wenn man ohne weiteres alles und jedes glaubt, so ist das Leugnen von Wundern, die von ernsten und frommen Menschen bezeugt werden, entweder ein Zeichen mangelnden Glaubens, als ob so etwas für Gott unmöglich sei, oder ein Zeichen von Verwegenheit, insofern man solchen Schriftstellern den Glauben verweigert » 1.

Der hl. Kirchenlehrer des 18. Jahrhunderts erwähnt hier gar nicht die große allgemeine Kirchenversammlung des 16. Jahrhunderts, das Trienter Konzil, das wenigstens inbezug auf die Anerkennung von neuen Wundern eine ganz neue Lage geschaffen hatte. In seinem größeren Werke von 1769 über die Lehrentscheidungen des Tridentinums, betitelt « Opera dommatica contro gli Eretici pretesi Riformati », werden aus der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. Alfonso, Le glorie di Maria, Parte II, n. V. Neue krit. Ausg., Rom 1937, S. 359.

Schlußsitzung (XXV.) fünf Gegenstände besprochen: 1. Fegfeuer, 2. Heiligenverehrung, 3. Gebet zu den Heiligen, 4. Reliquienverehrung, 5. Bilderverehrung; aber der kurze Abschnitt jener Schlußsitzung über neue Wunder wird beiseite gelassen.

Dasselbe kann man übrigens sogar im offiziellen Text der Konzils-dekrete beobachten, insofern auch hier bei der 25. Sitzung in den Überschriften die Wunder gar nicht genannt werden, sondern nur zuerst: « Doctrina de Purgatorio » und dann: « De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus ».

Gegen Ende des Jahres 1563 drängten die meisten Konzilsteilnehmer auf ein baldiges Ende der Kirchenversammlung. Die noch ausstehenden Gegenstände, wie die fünf oben genannten, hätte man nach dem Wunsche des Kardinallegaten Morone einfach dem Heiligen Stuhl zur Erledigung überweisen sollen, aber der französische Kardinal Guise erreichte, daß das Konzil noch selber dazu Stellung nahm, zwar nicht in der bisherigen, bei der Lehre über die Rechtfertigung und die Sakramente beobachteten Form, nämlich durch ausführliche dogmatische Dekrete und eine Reihe von Anathematismen, sondern « per via di compendiosa riforma » <sup>1</sup>.

Für die rasche Erledigung der noch ausstehenden Fragepunkte konnte Kardinal Guise ein Gutachten der Theologen der Sorbonne vom 11. Februar 1562 vorlegen, das allgemein gefiel und teilweise vom Konzil übernommen wurde, wie eine aufmerksame Vergleichung beider Texte zeigt <sup>2</sup>.

Uns interessiert hier die von den Wundern handelnde Stelle gegen Schluß des am 3. Dezember 1563 verkündigten Dekretes. Zunächst aber unterbreiten wir dem Urteil des Lesers die letzten Sätze jenes Gutachtens der französischen Theologen:

Providendum est etiam, ne cui privato liceat ullam exigere aut exigendum [exigendam] curare imaginem absque authoritate episcopi; neque ulla admittantur miracula, nisi quorum legitime facta fuerit fides, et quae non fuerint approbata ab episcopo.

Prohibeatur etiam aufferre et frangere imagines, propterea quod id valde adversetur honori Dei et eius Sanctorum et religioni christianae magnum offerat detrimentum.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. H. Jedin, Entstehung und Tragweite des Trienter Dekrets über die Bilderverehrung, in Theol. Quartalschr. (Tübingen) 1935, S. 411.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Arch. Vat., Concilio 41 (früher n. 3229, p. 283), zuerst veröffentlicht von Raynoldus in seinen Annales ecclesiastici a. 1561, n. 96; vgl. Jedin a. a. O., S. 169, 181, 186.

Es folgt nun der authentische Text der letzten Sätze jenes Konzilsdekrets.

Haec ut fidelius observentur, statuit sancta synodus nemini licere, ullo in loco vel ecclesia, etiam quomodolibet exempta, ullam ponere vel ponendam curare imaginem, nisi ab episcopo approbata fuerit. Nulla etiam admittenda esse nova miracula, nec novas reliquias recipiendas, nisi eodem recognoscente et approbante episcopo. Qui simulatque de his aliquid compertum habuerit, adhibitis in consilium theologis et aliis piis viris, ea faciat, quae veritati et pietati consentanea iudicaverit. Quodsi aliquis dubius aut difficilis abusus sit exstirpandus, vel omnino aliqua de his rebus gravior quaestio incidat episcopus, antequam controversiam dirimat, metropolitani et comprovincialium episcoporum in concilio provinciali sententiam exspectet, ita tamen, ut nihil inconsulto Smo Romano Pontifice novum aut in ecclesia hactenus inusitatum decernatur 1.

Was ergibt nun eine aufmerksame Vergleichung beider Texte, soweit Wunder in Frage kommen?

- 1. In keinem der beiden Texte ist ersichtlich, weshalb eigentlich in diesem Zusammenhange plötzlich die Prüfung der Wunder verlangt wird. Die Theologen, die im Auftrage der Pariser Universität für die Zusammenkunft im Königlichen Schlosse von Saint Germain am 11. Febr. 1562 ein Gutachten auszuarbeiten hatten, sollten sich über die katholische Bilderverehrung aussprechen; denn diese wurde von den Neugläubigen Karlstadt, Zwingli und Calvin scharf bekämpft, und mancher Bildersturm war schon so entfesselt worden. Von einer ausdrücklichen Bekämpfung aller Wunderberichte ist, uns wenigstens, nichts bekannt; aber jener Wunder-Passus legt doch so etwas nahe.
- 2. Die Theologen der Sorbonne unterscheiden nicht zwischen alten und neuen Wunderberichten, sondern verlangen ganz allgemein: Nur rechtmäßig untersuchte und (ausdrücklich) vom Diözesanbischof gutgeheißene Wunder sind zugelassen. Worauf bezieht sich diese Zulassung? Auf die Predigt und die Ausübung des kirchlichen Lehramts? Das ist wohl das Nächstliegende, aber vielleicht wird die Forderung auch für jedwede Publikation erhoben.

Das Tridentinum hingegen beschränkt sich auf neue Wunder. Und da das lange Dekret mit den Worten beginnt : « Mandat sancta synodus omnibus episcopis et ceteris docendi munus curamque sustinentibus . . . », so wird es wohl auch bei diesen « neuen Wundern » an erster Stelle an die Prediger gedacht haben. Falls aber ein « neues Wunder » darauf ab-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Concilium Tridentinum (Große Ausgabe der Görresgesellschaft), IX, 1078 f.

zielt, eine neue öffentliche Kultstätte zu begründen (man denke nur an Lourdes und Fatima), dann ist eine vorhergehende Prüfung durch den Diözesanbischof eine Selbstverständlichkeit.

3. Daß die französischen Theologen nur vom zuständigen Bischof, nicht aber vom Heiligen Stuhl bei der Wunderprüfung reden, kann nicht wundernehmen; war doch schon seit den Tagen Philipps des Schönen in ihren Reihen viel von jenem Geiste zu spüren, den man später als Gallicanismus zu bezeichnen pflegte. Ob ihr Gutachten von 1562 zum ersten Male im Laufe der Kirchengeschichte die ursprüngliche « Freiheit der Kinder Gottes » in der Beurteilung von Wundern beschränkt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Von hoher Weisheit zeugen die näheren Bestimmungen des Konzils, die in dem Theologengutachten weiter keine Vorlage haben.

- a) Der Bischof soll bei der Prüfung neuer Wunder (und neuer Reliquien) den Rat theologisch gebildeter und frommer Männer einholen.
- b) Kommt er so selber nicht zur Klarheit oder handelt es sich um eine wichtige und schwierige Sache, so bringe er die Frage vor den Metropoliten und eine etwaige Versammlung aller Bischöfe der Kirchenprovinz.
- c) Auch diese sollen, wenn es sich um etwas ganz Neues handelt, keine Entscheidung treffen, ohne den Papst befragt zu haben.

So kommt also auch hier jene allgemeine Tendenz des Tridentinums, sowohl die bischöfliche als die päpstliche Autorität zu stärken, schön zum Ausdruck.

Jenes Dekret « Mandat sancta synodus » hat sicherlich im allgemeinen nicht rein disziplinären Charakter, sondern Denzinger hat ihm mit Recht nicht weniger als fünf Nummern seines dogmatischen Enchiridions (984-988) entlehnt. Aber den kurzen Abschnitt über die Wunder sucht man dort vergebens, denn er ist ohne Zweifel rein disziplinär.

Welche Wirkungen hat er nun im Laufe der folgenden vier Jahrhunderte gezeitigt? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Uns ist kein Buch bekannt, wo sie behandelt würde, und was im besonderen das deutsche Sprachgebiet betrifft, so kennen wir keinen Fall, wo ein Diözesanbischof oder ein Provinzialkonzil ein Wunder positiv gutgeheißen hätte. Das negative Urteil über die Heroldsbacher angeblichen neuen Wunder ist allbekannt.

Im Februar 1813 erfuhr man in dem westfälischen Städtchen Dülmen von einem « neuen Wunder »: die durch Aufhebung ihres Klosters in die Welt zurückgestoßene 38jährige Augustinernonne Anna Kath. Emmerich habe an den Händen und Füßen und in der rechten Seite

die fünf Wundmale, die Stigmata. Am 25. März berichtete der Ortsgeistliche Dechant Rensing darüber an seinen Vorgesetzten, Generalvikar Klemens August v. Droste-Vischering in Münster 1. Schon drei Tage später kam dieser ganz unangemeldet, aber für die Stigmatisierte nicht unerwartet, mit zwei Begleitern zur ersten Untersuchung nach Dülmen. Ob er sich durch das Tridentinum dazu verpflichtet hielt, wird uns nirgendwo verraten.

So begann also die langwierige (28. März - 30. Juni 1813) und für die Dienerin Gottes mit so viel Widerwärtigkeiten und Leiden verbundene kirchliche Untersuchung der Stigmata, der Nahrungslosigkeit und der andern « Wunder », aber — wie sonderbar! — zu einem klaren Dekret der Diözesanbehörde ist es nie gekommen, weder positiv noch negativ. Die Behörde ist also mit dem Fall Emmerich « nicht fertig geworden » <sup>2</sup>.

Wie so ganz anders die Bischöfe Siziliens in unsern Tagen! Ein aus Kunstmasse hergestelltes Brustbild der Gottesmutter in halberhabener Arbeit in einer Privatwohnung zu Syrakus vergießt an den drei letzten Tagen des August und am 1. September 1953 echte menschliche Tränen. Die Tatsache wird alsbald gründlich untersucht, und bereits am 14. Dezember des gleichen Jahres findet nicht bloß der zuständige Erzbischof Baranzini von Syrakus, sondern auch der vornehmste Kirchenfürst der Insel, Kardinal Ruffini, Erzbischof von Palermo, und der gesamte Episkopat Siziliens den Mut, sich positiv für dies neue Wunder einzusetzen.

Für die Untersuchung der in Lourdes ziemlich häufigen Wunderheilungen besteht seit 1884 dort ein eigenes ärztliches Bureau, das jedem, auch dem ungläubigsten Arzte Zutritt gewährt. Diesem « Bureau Médical» ist in neuester Zeit noch ein « Bureau d'Etudes Scientifiques » angeschlossen. Beide wollen aber nur als « periti » im Sinne des can. 2118 des kirchlichen Gesetzbuches gelten und vermeiden es, das Wort « Wunder » auszusprechen. Seit 1947 ist dann die Sache für Frankreich folgendermaßen geordnet.

Das ärztliche Bureau begnügt sich nie mit einer einmaligen Untersuchung, vielmehr muß die angeblich wunderbar geheilte Person sich nach Jahresfrist einer neuen Untersuchung stellen. Haben beide Untersuchungen ein positives Ergebnis, so werden die Akten an den aus her-

Würzburg 1940, S. 164-189.

Münster war seit 1801 ohne Bischof. Die am 14. April 1813 durch den gewalttätigen Napoleon erfolgte Ernennung des Freiherrn v. Spiegel war ungültig.
Vgl. Leben der Dienerin Gottes von P. Hermann Josef Seller OESA,

vorragenden Fachleuten bestehenden ärztlichen Nationalausschuß (Comité Médical National) weitergeleitet. Von dort geht der Aktenband an den zuständigen Diözesanbischof, der seinerseits, bevor er das Wunderdekret veröffentlicht, vorher das Urteil einer eigens für den Fall ernannten Kommission von fähigen Geistlichen einholt.

Nach diesem umständlichen Verfahren wurde z.B. die bereits am 31. August 1938 in Lourdes erfolgte Heilung des vierjährigen Francis Pascal endlich am 31. Mai 1949 von Erzbischof De Provenchères von Aix als echtes Wunder anerkannt <sup>1</sup>, ebenso im Januar 1951 vom Erzbischof von Rennes Kardinal Roques die am 18. Okt. 1948 geschehene Heilung der 34jährigen Jeanne Fretel <sup>2</sup>.

\*

Jene Stelle des Tridentinums über « neue Wunder » wirft noch verschiedene Fragen auf.

- 1. Hat dies Disziplinardekret überhaupt noch verpflichtende Kraft? Man darf das füglich bezweifeln, ja mit gutem Grunde verneinen; ist es doch u. W. niemals später wieder eingeschärft worden und hat in das neue kirchliche Gesetzbuch des Jahres 1917 (bzw. 1918) keine Aufnahme gefunden.
- 2. Angenommen, daß dieser Abschnitt des Dekretes «Mandat sancta synodus» noch volle Rechtskraft besitzt, wären die Bischöfe dann verpflichtet, jedes « neue Wunder », von dem sie Kenntnis erhalten, zu untersuchen und darüber eine Entscheidung zu veröffentlichen? Der Wortlaut scheint dies tatsächlich zu verlangen; denn dort heißt es ja: « Sobald der Bischof etwas von diesen (neuen Wundern und neuen Reliquien) erfährt, soll er sich mit Theologen und andern frommen Männern beraten und dann das tun, was nach seinem Urteile Wahrheit und Frömmigkeit verlangen ». Aber damit würde den Ortsordinarien doch eine sehr große Last aufgebürdet, und die Praxis vieler Jahrhunderte scheint eine solche Exegese zu verwerfen. Nehmen wir ein konkretes Beispiel. Es wird berichtet, in der Diözese des Heiligen Vaters selbst sei am 12. April 1947 in einer Tuffgrotte bei Tre Fontane, dem Ort des Martyriums des hl. Paulus in der Nähe von Rom, ein neues großes Wunder geschehen: die Gottesmutter sei dem zum Protestantismus abgefallenen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausführlich behandelt bei F. Leuret et H. Bon, Les guérisons miraculeuses modernes, Paris 1950, S. 143-161.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> « Bulletin de l'Association Médicale Internationale de Lourdes » vom 1. April 1951, S. 3-11.

Bruno Cornacchiola und seinen drei Kindern erschienen und habe ihn für den katholischen Glauben sofort zurückgewonnen; im Anschluß daran seien seitdem zahlreiche Wunderheilungen geschehen, meistens unter Anwendung der «Sündenerde» jener Grotte. Indes weder der Papst als Bischof von Rom noch sein Kardinalvikar hat bisher zu diesen «neuen Wundern» öffentlich Stellung genommen, sei es im positiven oder im negativen Sinne, obwohl man meinen sollte, eine Zeitspanne von sieben Jahren hätte dazu wohl ausgereicht.

3. Welches wäre der verpflichtende Sinn jener andern Worte des bewußten Dekrets: « Keine neuen Wunder und keine neuen Reliquien dürfen angenommen werden, wenn sie nicht vom (Diözesan)bischof geprüft und gutgeheißen sind » ? Wäre damit auch jede private Annahme untersagt ? Schon daß « neue Wunder » und « neue Reliquien » ganz auf die gleiche Stufe gestellt werden, gibt zu denken. Bei Reliquien denkt man doch offenbar an öffentliche Verehrung. Wer z. B. privatim glaubt, Pius XII. sei ein lebender Heiliger und nun ein weißes Tonsurkäppchen, das dieser einmal getragen, als eine « neue Reliquie » daheim in Ehren hält, wird sich doch gewiß nicht gegen jenes Dekret des Tridentinums verfehlen.

Entsprechend glauben wir, die « Annahme neuer Wunder » beziehe sich auf ihre Verwendung in Predigt und Katechese. Wem sein gesunder Menschenverstand sagt: Hier hat offenbar Gott eingegriffen und ein Wunder gewirkt, der mag das für sich getrost annehmen und dafür den Allmächtigen preisen.

Aber darf er seine persönliche Auffassung auch öffentlich vertreten, mündlich und schriftlich?

Gegen ein *mündliches* Eintreten für dies neue Wunder, außerhalb der Ausübung des kirchlichen Lehramts, ist wohl kaum etwas einzuwenden; natürlich immer unter dem Vorbehalt, daß man seine Privatmeinung völlig einer etwaigen späteren Entscheidung der kirchlichen Obrigkeit unterordnet.

Will man aber auch durch das gedruckte Wort für ein neues Wunder eintreten, dann ist can. 1399, 5° des CIC zu beachten, wonach «Bücher und Büchlein, die neue Wunder erzählen, als rechtlich verbotene Schriften gelten, falls bei ihrer Veröffentlichung die kirchlichen Vorschriften nicht beachtet wurden ».

Dies Verbot braucht man aber wohl nicht auch auf Zeitungsartikel auszudehnen, trotz can. 1384 § 2, wonach das in diesem Titel von Büchern Gesagte auch von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln gilt, « falls

nicht das Gegenteil feststeht ». Wohl mit Absicht ist in can. 1399, 50 zuerst von «libri » und dann von «libri et libelli », nicht aber von «articuli ephemeridum » die Rede. Tatsächlich haben, mit Ausnahme der Vatikanzeitung «L'Osservatore Romano », italienische Zeitungen, auch katholische, schon vor der Gutheißung des Wunders von Syrakus darüber fast ungezählte Artikel veröffentlicht. Und wie viele Zeitungsartikel sind schon über Tre Fontane und Padre Pio erschienen!

Ja, unter den Augen des Hl. Offiziums in Rom werden sogar seit Jahren ganze Broschüren ohne kirchliches Imprimatur über die angebliche Erscheinung von Tre Fontane und die damit zusammenhängenden Wunderheilungen ungestört verbreitet.

Indes mag es sein, daß jene Klausel des can. 1399, 5° « non servatis canonum praescriptionibus » hier überhaupt nicht zutrifft. Die offenbar treukatholischen Verfasser jener Broschüren, wie der edle Giulio Loccatelli, haben vielleicht das Imprimatur erbeten und es nur auf mündlichem Wege erhalten. Auf jeden Fall sind jene Schriften bisher nicht wegen des fehlenden « Imprimatur » indiziert worden, wie es z. B. am 18. Juni 1934 mit drei Büchern über die angeblichen Erscheinungen und Offenbarungen von Ezquioga in Spanien unter ausdrücklicher Berufung auf can. 1399 n. 5 geschah <sup>1</sup>.

Im alphabetischen Inhaltsverzeichnis des kirchl. Gesetzbuches werden unter dem Stichwort « Miracula » nur jene canones angeführt, die sich auf die für Selig- und Heiligsprechungen verlangten Wunder beziehen und von denen Prof. H. Straubinger im Lexikon für Theologie und Kirche X, 984 schreibt, die so festgestellten Wunder besäßen eine Glaubwürdigkeit, wie sie unter Menschen kaum größer sein könne. Aber wir lassen diese Wunder hier beiseite; denn um sie kümmern sich nicht die Diözesanbischöfe, sondern die Postulatoren und die Ritenkongregation, und das Dekret des Tridentinums über « neue Wunder » hat sie sicherlich nicht im Auge.

Wir sind uns bewußt, hier Fragen angeschnitten zu haben, über die man vergeblich in unseren theologischen Handbüchern und Nachschlagewerken Aufklärung sucht. Falls andere sich gleichfalls zu diesen Fragen äußern wollten, so wäre das sehr zu begrüßen <sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AAS 26 (1934), 433.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für unsere Gegenwart behandelte der Schotte Bruce Marshall das Wunderproblem mit köstlichem Humor und doch nicht ohne tiefe Weisheit und Kenntnis des modernen Menschen in seiner bekannten Erzählung «Father Malachy's Miracle» (Das Wunder des Malachias), deutsch im Jakob-Hegner-Verlag, Olten-Köln, bzw. in der Fischer Bücherei, Frankfurt M. - Hamburg 1953.